Bavar.
249

Mon. 249

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36625433650014

<36625433650014

Bayer. Staatsbibliothek

Bemerkungen

über

Medizinalanstalten

in

der obern Pfalz.

1802.

Bavar. 249

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

15 B

Jede weise Regierung fühlt sich verpflichtet, dahin zu streben, daß allen Staatsbürgern die allmählige Erreichung des Staatszweckes möglichst erleichtert werde. Da nun der physische Zustand des Menschen eben so grossen Einfluß auf diese Annäherung hat, als der moralische, so ergiebt sich aus obiger Verbindlichkeit die Folge, daß die Staatsgewalt zweckmässige Vorkehrungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der physischen Kräfte überhaupt treffen, also auch Medizinalanstalten insbesondre anordnen, oder die bereits angeordneten vervollkommnen müsse.

Welchen reichhaltigen Stoff zu wichtigen Verbesserungen bietet daher der Zustand des Medizinalwesens einer Regierung dar, die— wie die jetzige in Pfalzbaiern — sich dem Ideale der Regierungskunst in kraftvollen Schritten zu nähern

begann? Doch in keinem Theile der pfalz-bairischen Staaten ist das Bedürfniß verbesserter Medizinalverfassung dringender, als in der obern Pfalz und dem Herzogthume Sulzbach, wo bis jezt leider zu nicht geringem Nachtheil der Menschheit noch ein wahres Medizinalunwesen spukt.

Es wird daher nicht ganz unwichtig seyn, die Beschaffenheit des Medizinalwesens dieser Länder im Detail zu betrachten, die dermaligen Anstalten für die Arznei, Wundarznei, Geburtshülfe, Thierarznei, Apotheken, Verwahrung von Wahnsinnigen und Krankenpflege zu erörtern, dadurch die Nothwendigkeit durchgreifender Vorkehrungen anschaulich zu machen, und aus der detaillirten Ansicht ihres jetzigen Zustandes die Vorschläge zu Verbesserungen zu abstrahiren.

A. Gegenwärtiger Zustand der Medizinalanstalten.

I. Verfassung der Physikate.

Die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und die Landgrafschaft Leuchtenberg, welche Länder zusammen sich auf einen Flächeninnhalt von 156 Quadratmeilen erstrecken, und eine Volksmenge von 228891 M.*) zählen, besitzen gegenwärtig nur 9 Landphysikate, und diese sind auf die unzweckmässigste Art im Lande vertheilt.

Ueberdieß sind selbst einige dieser wenigen Physikate, mit Männern besezt, die entweder nie den nöthigen Umfang medizinischer Kenntnisse inne hatten, oder doch in eigner Vervollkommnung weit hinter dem fortschreitenden Geiste der Arzneikunde

*) Gemäs der Bevölkerungstabellen vom Jahre 1794.

zurückblieben. Gleichwohl findet aber — wie Brinkmann *) sehr richtig bemerkt, nirgends mehr, als bei Aerzten, das Sprichwort Anwendbarkeit, daß, wer in seiner scientiven Ausbildung nicht vorwärts rückt, immer rückwärts gehe. Doch wie sollten auch die Fähigern von unsern Physikern Neigung zur medizinischen Lektüre und zum prüfenden Nachdenken über das Gelesene hegen, wie sich neue Schriften und Journale kaufen können, da sie aus der Staatskasse wenig **) oder keinen Gehalt ziehen, vom Landvolke, das die nächste und wohlfeilste Hülfe sucht, wenig gebraucht und im Fall ihrer Berufung schlecht bezahlt werden, folglich immer gegen häusliche Sorgen zu kämpfen haben, und da-

---

*) In seinen patriotischen Vorschlägen zur Verbesserung der Medizinalanstalten.

**) So zieht z. B. der Physiker zu Pfreimd nur einen jährlichen Gehalt von 30 fl. 2 Schäffeln, 2 Metzen, 2 Vierteln Korn und 12 Klaftern Holz.

durch in Muthlosigkeit versenkt werden?!
Was ist daher natürlicher, als daß die Bartscherer, Hebammen, Hirten, Scharfrichter, Fallmeister und alten Weiber Kuren aller Art zum größten Nachtheil der Bevölkerung unternehmen, ohne daß dergleichen Unfug jedesmal zur Kenntniß der Polizei gebracht, und selbst in Fällen geschehener Anzeige diese Pfuschereien mit Nachdruck abgestellt werden können, so lange der Staat noch nicht überall in angemessener Entfernung fähige Aerzte und Wundärzte aufgestellt hat, an welche die Hülfe Bedürfenden angewiesen werden können?! Eben so unvermeidlich ists, daß die oberste Polizeistelle bei entstehenden allgemeinen Menschen- oder Viehkrankheiten Aerzte in weit entfernte Aemter mit vielen Kosten abordnen muß,*) ohne doch dadurch zu-

---

*) Im Jahre 1800 sah sich die oberste Landesstelle wirklich veranlaßt, einen Arzt aus der Hauptstadt in das an der Gränze liegende Landgericht Waldmünchen zur Un-

reichende Hülfe zu verschaffen. Denn in jenem Zeitraume, welcher verfließt, bis die Anzeige des einschlägigen Landgerichtes bei der höhern Behörde eintrifft, und der von dieser abgeschickte Arzt am Entstehungsorte der Krankheit ankommt, in diesem Zeitraume, sag' ich, kann der Grad der Krankheit sich bis zur Unheilbarkeit erhöhen, oder, wenn auch dieß der Fall nicht ist, so sind die Kranken, so bald der Arzt wieder zurückkehrt, doch der Gefahr des Rückfalles und der vorigen Hülflosigkeit wieder preis gegeben. Auch sind Wundärzte, Bader und Hebammen in jenen Aemtern, wo kein Physikus ist, keiner sachkundigen Aufsicht unterworfen, so wie ebenfalls die jährliche Anzeige solcher Umstände und Ereignisse unterbleibt, woraus die oberste Po-

---

tersuchung dort entstandener Krankheiten zu senden, da der nächste Physikus kein ausgebreitetes Zutrauen genießt und ausser diesem kein oberpfälzischer Physikus in der Nähe ist.

lizeistelle allgemeine medizinisch-polizeiliche Resultate ziehen könnte, welche Stoff zu neuen zweckmässigen Verfügungen geben würden.

II. Anstalten für die Wundarznei.

Nicht Ein Zweig unsrer gegenwärtigen Medizinalverfassung läßt sich auffinden, dessen Zustand nicht unter den Grad der Mittelmässigkeit gesunken wäre. Wie sehr dieß der Fall leider auch bei der Wundarznei ist, davon konnte sich jeder, der nur eine kurze Zeit auf dem Lande verlebte, selbst hinlänglich überzeugen. Es findet sich in einigen Gegenden erst in einer Entfernung von 6 — 8 Stunden ein Wundarzt; dagegen wagen sich Dorfbarbiere an die Behandlung der schwersten chirurgischen Vorfälle. Wie wenige Wundärzte besitzen mehr, als nur die trivialesten Kenntnisse ihres wichtigen Faches, wie selten sind sie mit allen nöthigen, in gutem Zustande befindlichen Instrumenten versehen? Daher nehmen sie die Operationen auf die schmerzvolleste Art, oft auch

ganz zur Unzeit vor, behandeln ihre Kranken rauh, kuriren sie zu Krüppeln, oder verzögern doch die Heilung durch ihre unzweckmässige Verfahrungsart. Die Ursachen dieser üblen Beschaffenheit der praktischen Wundarznei dünken mir folgende zu seyn:

1) Die chirurgischen Kandidaten bereiten sich nicht hinlänglich und zweckmässig für ihren wichtigen Wirkungskreis vor.

2) Ihre Bildung wird auch durch die Innungsverfassung — die unter dem Namen Badermittel noch besteht, sehr gehindert, wie alle neuere Aerzte einstimmig behaupten.

3) Dadurch, daß die sogenannten Badgerechtigkeiten bisher gekauft, oder geerbt, oder durch Ehelichung einer Baderstochter erworben wurden, ist die Aufstellung geschickter Subjekte immer erschwert, oft ganz unmöglich gemacht worden, da einem fähigen, aber unbemittelten Wund-

arzte dadurch die Aussicht zu einer Anstellung ganz benommen, oder nur unter den lästigsten Bedingnissen erreichbar wurde, und von der obersten Polizeistelle nicht unter mehrern der Würdigste gewählt werden konnte.

4) Kein Wundarzt hat als solcher hinlänglichen Unterhalt; denn einige (jene nämlich, die ein sogenanntes Ehehaftsbad besitzen) geniessen von der Gemeinde nur einen geringen Beitrag an Getreid, andere hingegen haben gar keine bestimmten Einkünfte. Es ziehen also selbst die Geschickern nicht nur keine Zinsen von dem für Erlernung ihrer Kunst verwendeten Kapital, sondern können sich durch ihre magere Praxis nicht einmal den nöthigsten Lebensunterhalt verschaffen. Was bleibt ihnen daher, um nicht ganz zu darben, sonst übrig, als sich zum Nachtheil ihrer Berufsgeschäfte mit dem Feldbau abzugeben, oder sich durch medizinische Pfuschereien eine Zulage zu erkünsteln, oder geringer

Vortheile wegen bei dem Beamten, dem Pfarrer oder in einem Kloster die Rolle des Hausknechtes und Possenreissers zugleich zu spielen?!

6) Die Wundärzte besassen bisher keine äusserliche Achtung, theils weil die Regierung selbst sie keiner Auszeichnung würdigte, theils weil ihr bisheriger kärglicher Unterhalt ihnen unmöglich machte, sich dem Mißmuthe zu entreissen, und sich zur Selbstständigkeit empor zu heben.

7) Es wurde bisher keine Aufsicht über die Wundärzte und Bader gepflogen. Die treflichste Heilungsart des fähigsten Wundarztes blieb der obersten Polizeistelle größtentheils so unbekannt, als das verkehrteste, strafwürdigste Verfahren chirurgischer Würger.

III. Anstalten für die Geburtshülfe.

Rücksichtlich dieses wichtigen Gegenstandes ist die obere Pfalz selbst gegen das Herzogthum Sulzbach noch zurück.

Zwar sind auch da noch viele Verbesse-
rungen nöthig, aber man findet doch schon
in jedem Kirchensprengel eine approbirte
und zwar noch gering besoldete*) Hebamme.
In manchem oberpfälzischen Amte hin-
gegen ist nicht Eine, in andern Aemtern
aber doch keine der Volksmenge angemes-
sene Anzahl approbirter Hebammen und
der Unfug der schädlichsten Pfuscherei wird
darin noch häufig ausgeübt. Wurden
gleich Weibspersonen aus der niedrigsten
Volksklasse mit dem rohesten Körperbau,
mit ganz ungebildetem Verstande und voll
von Vorurtheilen zum Hebammendienste
zugelassen, so konnten doch bisher in man-
chem Amte oft kaum zwo Weibspersonen
von jener Beschaffenheit aufgefunden wer-
den, die geneigt waren, sich der — müh-
samen Unterricht heischenden — wenig ein-
träglichen und nicht geachteten Hebammen-
stelle zu widmen. Zur Bildung einer gu-

---

*) Die jährliche Besoldung einer sulzbachi-
schen Hebamme beträgt 5 fl.

ten Hebamme gehört die Verbindung der praktischen Anleitung zur Geburtshülfe mit dem theoretischen Unterricht gewiß wesentlich; und doch ist in der gegenwärtigen Hebammenschule dafür nur im geringsten gesorgt? Die unterrichteten Subjekte erhalten auch den nöthigen Hebammenapparat weder unentgeldlich, noch kaufen sie sich ihn selbst, können ihn nicht kaufen, da sie meistens mittellos sind, und ihr Geschäft ihnen nur kärglichen Lohn zollt. Eben so fehlt es im Lande noch an einer angemessenen Zahl gut unterrichteter Geburtshelfer, da doch die Frauen bey schweren und widernatürlichen Geburten — wie ich durch Aerzte weiß, — des Beistandes von Subjekten bedürfen, die mehr Vorkenntnisse, Geschicklichkeit und körperliche Stärke besitzen, als die Hebammen. — Kann es daher bei diesem übelbeschaffenen Zustande der Entbindungsanstalten noch auffallen, wenn nach dem Zeugnisse der Mortalitätstabellen — jährlich die Zahl todtgeborner Kinder so groß ist,

wenn so viele Kinder schon in der Geburt zu Krüppeln gemacht, über der Anwendung religiöser und sympathetischer Mittel *) die natürliche Hülfe vernachlässigt wird, und so viele Gebährende des Lebens, oder doch der Gesundheit beraubt werden?!

IV. Anstalten für die Thierarznei.

So lange die Krankheiten einer Art Viehes nicht epidemisch wurden, waren es bisher Hirten, Schmiede, Scharfrichter, Fallmeister ꝛc., denen die Eigenthümer der kranken Thiere ihre Heilung anvertrauten, wenn das Segensprechen und das Eingeben geweihter Sachen vergeblich ange-

---

*) So ereignete sich vor 1½ Jahren der Fall, daß eine oberpfälzische Hebamme, anstatt ihrer Pflicht zu genügen, einer schwer Gebährenden einen geweihten Gürtel umhieng, und sie drey Körner von zwo Kornähren, die auf Einem Stiele wuchsen, einnehmen ließ, dann aber im Vertrauen auf diese Mittel die mit Schmerzen kämpfende Frau verließ.

wendet wurde. Und mußten sie wohl nicht bei Personen jener Art Hülfe suchen, da in einem weiten Umfange kein thierarzneikundiger Mann zu haben war? Denn noch fehlt es, wie schon erwähnt wurde, an vielen Gegenden an Aerzten und von den wenigen angestellten möchte nur der geringste Theil einige auch blos oberflächliche Kenntnisse der Thierarzneiwissenschaft besitzen. Rücksichtlich der Pferdarznei wähnte man zwar, dadurch Sachkundige zu erhalten, daß schon vor etlichen Jahren verordnet wurde, kein Schmiedgesell dürfe das Meisterrecht an sich bringen, ehe er vor einem churfürstlichen Amte durch zween Schmiedmeister aus jenem Fache geprüft, und darin befähigt gefunden wurde. Allein wie sollen diese Leute ohne vorhergegangenen gründlichen Unterricht bei der Prüfung genügende Antworten geben können, und wie wenig kann man sich auch auf das Urtheil jener Schmiedmeister verlassen, die sie prüfen sollen, da sie selbst auffer den während der Lehrzeit zufällig aufgehaschten,

haschten, ungeordneten Kenntnissen wohl nichts wissen? Hieraus erhellt also, daß es bei einzelnen Krankheiten von Thieren den Eigenthümern noch an aller sichern Zuflucht fehlte.

Gieng aber bisher die Krankheit einzelner Stücke, z. B. des Hornviehes, in eine um sich greifende Seuche über, so wurde meistens ein Arzt aus der Hauptstadt in die Gegend des drohenden Uebels abgeordnet (wenn sich nämlich in solcher kein Physikus befand, den die oberste Polizeistelle diesem Geschäfte gewachsen erachtete). Allein der Abgeordnete konnte nicht lange genug dort bleiben, um den Erfolg der vorgeschriebenen Heilmittel abzuwarten, er fand niemanden in der Nähe, der nach seiner Rückkehr für die Befolgung seiner medizinischen Anordnungen wachen und ihm über die Zu- oder Abnahme, oder Modifikation der Krankheit zuverlässige, auf Sachkenntniß gegründete Nachricht schriftlich mittheilen konnte, und

so waren denn diese kostspieligen Abordnungen nicht selten von unzureichender Wirkung.

V. Apotheken.

Nur in zehn Orten der obern Pfalz und des Herzogthums Sulzbach befinden sich Apotheken, *) und auch diese sind nicht alle gleich zweckmässig eingerichtet. Wie oft ereignet sich's daher, daß ein Kranker mehrere Stunden nach der vom Arzte vorgeschriebenen Arznei seufzen muß, und wie oft kann sich daher dessen Krankheitszustand — ehe diese ankommt, — zu sehr ändern, als daß sie nicht ganz zweckwidrig, ja schädlich wirken sollte?!

VI. Anstalten für Wahnsinnige.

So lange der Wahnsinn nicht in Raserei übergieng, wandelten dergleichen Un-

---

*) Zu Amberg, Sulzbach, Weiden, Kemnath, Tirschenreith, Auerbach, Neumarkt, Schwarzhof (im Nonnenkloster) und zu Schönthal (im Augustinerkloster).

glückliche unter ihren Verwandten gleich andern Hausgenossen umher. Wurden sie aber der Privat- und allgemeinen Sicherheit durch den Gebrauch ihrer Freiheit gefährlich, so war ihr Loos, in der Wohnung ihrer Angehörigen angeschlossen zu werden, oder, wo dieß in einzelnen Fällen nicht anwendbar war, man sperrte sie aus Mangel eines zweckmässigern Verwahrungsortes — in die gewöhnlichen Criminalgefängnisse. Daher wurde auch äusserst selten die Heilung eines Wahnsinnigen bewirkt.

Die oberste Polizeistelle machte zwar seit einem Jahre thätige Einschreitungen zur Errichtung eines kleinen Irrenhauses und schon war der Bauplan hiezu vollendet. Allein die Ausführung dieses wohlthätigen Vorhabens wurde durch eine Entschliessung der höchsten Stelle überflüssig gemacht, gemäs welcher zu München ein Irrenhaus errichtet wird, wohin künftig alle wegen Wahnsinn der öffentlichen Si-

cherheit gefährlichen Personen aus sämmtlichen herobern Staaten zur Verwahrung und Heilung gebracht werden sollen. Rücksichtlich dieses Gegenstandes sind daher keine Vorschläge für die obere Pfalz nöthig, und es bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, daß diese nützliche Anstalt in München bald eröffnet werden möchte.

VII. Krankenpflege.

Der Staat ist verpflichtet, auch armen, hülflosen Kranken Mittel zu ihrer Wiedergenesung zu verschaffen. Doch dieser Zweck wird weit besser durch gute Krankenhäuser, als durch medizinische Besorgung der Kranken in ihren Wohnungen erreicht. Denn die zum Genesen wesentliche Reinlichkeit, Pflege, Nahrung, pünktlicher Gebrauch der Heilmittel ꝛc. wird in gut eingerichteten Krankenhäusern weit besser und richtiger besorgt, als in Privatwohnungen der Armen. Sie sind also im Staate höchstnöthig. Doch zur Zeit ist diesem Bedürfnisse guter Anstalten zur

Krankenpflege noch sehr unvollkommen gesteuert. Theils sind die in den Städten und Märkten vorhandenen Krankenhäuser zu ärmlich gestiftet, theils viele derselben durch schlechte Verwaltung in schlimmen Zustand versezt, alle aber nicht zureichend, um arme Ortskranke, kranke Dienstboten und Handwerksbursche, unbemittelte Fremde u. d. gl. in hinlänglicher Anzahl aufzunehmen, und den Zustand solcher Hülfslosen zu verbessern.

Um nun diesem in VII Abschnitten erörterten Uebelstande des Medizinalwesens durch zweckmässigere Vorkehungen abzuhelfen, dürfte die Ausführung folgender

B. Vorschläge zur Verbesserung der Medizinalanstalten

von entschiedenem Nutzen seyn.

I. Organisation der Physikate.

1. Man suche die Zahl der für die obere Pfalz und Sulzbach nöthigen Physikate auszumitteln, indem man

a) die Volksmenge

b) das jährliche Verhältniß der Kranken zu den Gesunden, die Durchschnittsdauer der Krankheiten und den Grad der Sterblichkeit,

c) die Zahl zerstreut wohnender Kranken, welche Ein Arzt jährlich zu besorgen fähig ist, dann

d) die Entfernung der Orte und Beschwerlichkeit der Wege in reife Erwägung zieht. *)

---

*) Hußty behauptet in seinem Discurs über die medizinische Polizei (1ster Band, Seite 224) daß Ein Arzt jährlich 5000 an innerlichen Krankheiten Leidende besorgen könne. Wenn nun nach der Meinung des Herrn Erhard (in der Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl der Bürger beziehen, Seite 137) angenommen werden kann, daß jährlich von 5 Menschen einer krank werde, so würde durch Vergleichung dieser zwo Hypothesen, der fünfte Theil unsrer Einwohner, nämlich 45,778 dividirt mit obigen 5000, das

Ist die geeignete Zahl von Physikaten aufgefunden, so müssen

2) diejenigen von den dermaligen Physikern, welche durch Alter oder Unthätigkeit unfähig wurden, mit einer angemessenen Pension und der Erlaubniß freier Praxis entlassen, alsdann aber die dadurch erledigten und die neuen Physikate mit Männern besezt werden, welche bewährte theoretische und praktische Kenntnisse und strenge Moralität in sich vereinigen.

Resultat geben, daß 9 Aerzte hinlänglich wären, so daß also im Durchschnitt $17\frac{1}{3}$ Quadratmeile das Physikatsgebiet, und 23,210 die darin befindliche Seelenzahl ausmachten: allein es fällt in die Augen, daß diese gegen die dermalige nur um eines vermehrte Zahl der Physikate noch zu gering ist. Nach Erhards Theorie (Seite 145) müßte in jedem Umfange von 4 □Meilen ein Physikus aufgestellt werden. — Es läßt sich zwar kein ganz richtiges Urtheil hierüber fällen, so lange nicht alle oben bemerkten Umstände, welche auf

3) Jedem Physiker verleihe man eine Besoldung an Geld und Naturalien,

---

Entscheidung der Frage über die angemessene Physikatszahl einfliessen, gründlich erörtert und verglichen seyn werden. Doch glaube ich, daß schon beiläufig die Zahl von 13 Physikaten für hinlänglich und verhältnißmässig angenommen werden darf, besonders wenn noch in Rücksicht gezogen wird, daß zur Zeit noch kaum der dritte Theil des Landvolkes selbst einen Arzt in Krankheitsfällen rufen läßt, und den Wundärzten doch die Behandlung leichter innerlicher Krankheiten unter Leitung eines Arztes überlassen werden muß. Würde nun die Bestimmung von 13 Physikaten beschlossen, so dürfte allenfalls folgende Eintheilung der Physikatsdistrikte zweckmässig seyn:

1) die Landgerichte Amberg, Freudenberg und Rieden,
2) Pfaffenhofen, Haimburg, Kastl, Helfenberg und Hohenfels,
3) Neumarkt, Breitenegg, Sulzbürg, Pyrbaum und Freistadt,
4) Sulzbach und Schnaittach,

die wenigstens 700 — 800 fl. beträgt, und wozu noch der gewöhnliche Beitrag zum

---

5) Nabburg und Hirschau,
6) Leuchtenberg, Wernberg, Pfreimd, Treswitz, Tennesberg, Vohenstraus und Pleistein,
7) Pruck, Nittenau, Wetterfeld, Salern und Zeitlarn
8) Murach, Rötz und Waldmünchen,
9) Neunburg,
10) Parkstein, Weiden, Floß, Bernau, Pleßberg,
11) das ganze Stift Waldsassen,
12) Kemnath und Grafenwörth,
13) Eschenbach, Thumbach, Holnberg, Thurndorf, Auerbach und Hartenstein.

Nach diesem Entwurfe würde der Umfang eines Physikats im Durchschnitt 12 □Meilen und eine Menschenzahl von 19,074 umfassen, und der Wohnort jedes Physikus in dem groß gedruckten Orte zu bestimmen seyn. Unter die drey oberpfälzischen Medizinalräthe wären dann obige 13 Physikate in der Absicht zu vertheilen, daß die in jeder Abtheilung be-

Unterhalt eines Reitpferdes gegeben werden müßte.*) Vom Fond zu den Besoldungen wird weiter unten Erwähnung geschehen.

---

griffenen Physiker zur Anfrage in zweifelhaften Fällen der medizinischen Polizei an sie angewiesen, von jedem die ihm angewiesene Abtheilung jährlich bereiset, und die bei dieser Untersuchungsreise gemachten Bemerkungen der obersten Polizeistelle zur Erwägung vorgelegt werden.

*) Denn der Staat— sagt Erhard (in der Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl der Bürger beziehen, Seite 146) ist den Aerzten Entschädigung für ihre Dienste schuldig. Dieß geschieht dadurch, daß 1) ihr während ihrer Studien ausgelegtes Kapital (durch angemessene Besoldung) verzinset wird, 2) daß sie so viel Gehalt bekommen, um ohne Bezahlung von Seiten der Bürger wenigstens leben zu können, 3) daß sie in ihren Amtsverrichtungen durch Fuhren (oder Pferdportion) und Diäten u. d. gl. unterstüzt werden.

4) Alle Apotheker, Wundärzte, Bader und Hebammen des Physikatsgebietes müssen der Aufsicht des Physikers untergeordnet werden. In dieser Rücksicht müßte auch jeder sein Physikatsgebiet vierteljährig bereisen, sich um jener Personen Pflichtserfüllung erkundigen, die öffentliche Apotheke, dann die Instrumente, Bücher und Hausapotheken der Wundärzte untersuchen, hierüber ihren Quartalsbericht zur obersten Polizeistelle erstatten, und den Auszug ihrer Tagbücher beilegen.

5) Der Physikus ist vom Landgerichte bei jeder Verhandlung eines medizinisch-polizeilichen Gegenstandes beizuziehen, und jeder dieses Fach betreffende Amtsbericht von ihm mit zu unterzeichnen.

6) Man verschaffe den Physikern die der Wichtigkeit ihrer Funktionen entsprechende äusserliche Achtung. Dieß könnte dadurch erhalten werden, wenn sie bei ihrer Anstellung den ihnen untergeord-

neten Medizinalpersonen und den Unterthanen durch den Landrichter feierlich vorgestellt, und die Erstern zur Unterwürfigkeit, die Leztern aber zur Ehrfurcht angewiesen, überdieß aber die Physiker im Rang dem ersten Beamten des Distriktes gleichgestellt würden.

7) Zu einer zu entwerfenden Medizinalordnung müssen die Befugnisse und die Pflichten der Aerzte genau bestimmt, und in vorkommenden Fällen die Entscheidung für oder gegen sie hierauf gegründet werden. Von grossem Nutzen wäre auch

8) die Einführung einer Medizinaltaxordnung *), die aber eigentlich nur für Kranke vom Mittelstande festgesezt werden könnte, da Arme ohnehin nichts zahlen können, bei Reichen aber die Bezahlung ihrer Freigebigkeit überlassen werden

*) Dergleichen in Ansbach, Jülich und Berg und in andern Ländern eingeführt ist.

muß, um dem Arzte dadurch seine bei Armen entbehrende Belohnung gewissermassen zu vergelten.

9) Da die vollständige Kenntniß des Landes, dessen natürlicher Beschaffenheit, der gewöhnlichsten Krankheiten ꝛc. für die Gesundheitspolizei von größter Wichtigkeit ist: so sollte jedem aufgestellten Amtsphysiker aufgetragen werden, innerhalb 1—2 Jahren eine genaue Beschreibung der Lage der in seinem Physikatsgebiete befindlichen Orte, der Naturprodukte, Meteore, Nahrungsmittel, Gemüthsarten, körperlichen Beschaffenheit der Einwohner, ihrer Gewohnheiten, herrschenden Krankheiten ꝛc. zu verfassen und zur obersten Landesstelle einzusenden,*) damit

---

*) Diese Idee gebe ich für sehr rücksichtswürdig, aber keineswegs für neu an, da ihre Ausführung schon in der wirtembergischen Medizinalordnung und in der badnischen Hofrathsinstruktion verordnet ist.

aus der Vergleichung aller dieser Physikatsbeschreibungen allgemeine Resultate gezogen, und den künftigen medizinisch-polizeilichen Verfügungen zum Grund gelegt werden können.

II. Vorschläge für die praktische Wundarznei.

Um dem gegenwärtigen Uebelstande der praktischen Wundarznei eine radikale Heilung zu verschaffen, bringe ich folgendes in Antrag:

1. Vor allem muß der Unterricht, und die Ausbildung der chirurgi-

---

Auch hat — wie Niemann (in den Blättern für Polizei und Kultur im 1sten Hefte des 1801sten Jahrganges) anführt — die Centralverwaltung des Seinedepartements der medizinischen Societät die Aufgabe gemacht, die physische Topographie der Stadt Paris und ihrer Gegend, im Umkreise von wenigstens zwei Myriametern, in ihrem ganzen Detail zu beschreiben, wofür solche einen Preis von 300 Fr. bestimmte.

schen Subjekte zweckmässiger eingeleitet werden. In dieser Absicht sollte

a) von der obersten Polizeistelle künftig weder einfachen, noch chirurgischen Badern, sondern nur approbirten Wundärzten erlaubt werden, unterrichtsfähige, gesittete Jünglinge oder Knaben mit höherer Bewilligung als Lehrjungen anzunehmen.*) Nach vollendeter Lehrzeit dürfte der Jüngling nicht mehr von einer Baderinnung, oder sogenanntem Mittel, dessen Existenz mit dem Anfange der neuen Ordnung der Dinge aufhören müßte, freigesprochen werden, sondern der Amtsphysiker hätte ihn zu prüfen, und nach geleistetem

---

*) Dieser Vorschlag, der, wie dieser ganze Plan schon zu Ende des Oktobers 1801 entworfen wurde, ist inzwischen durch eine Verordnung der obersten Landesstelle vom 8ten Jänner 1802 bereits ausgeführt worden. Siehe 3tes Stück des oberpfälzischen Wochenblattes von 1802.

Genügen in den gewöhnlichen Baderfunktionen, und den Anfangsgründen der Wundarznei ihm ein Zeugniß auszustellen, daß er zu den Verrichtungen eines Gesellen tauglich sey.

b) Jene Gesellen, welche sich nicht zu Wundärzten zu bilden, sondern nur als einfache Bader sich ansässig zu machen gesinnt sind, müssen nach bewiesener Vollendung der Lehrzeit, und beurkundeter Verrichtung der Gesellendienste bei der obersten Landesstelle von den Medizinalräthen geprüft, und von jener am geeigneten Orte zur Ausübung der mechanischen Baderfunktionen angestellt werden. Zugleich soll ihnen die Benennung Barbier beigelegt werden, damit sie schon durch dieß Prädikat von den Wundärzten, die das Landvolk häufig auch nur Bader nennt, unterschieden werden. Jene Gesellen hingegen, welche sich zu Chirurgenstellen tauglich

lich machen wollten, müßten durch eine allgemeine Verordnung angewiesen seyn, auf einer inn- oder ausländischen hohen Schule oder zu München über jeden Zweig des chirurgischen Faches die Vorlesungen Eines Lehrkurses zu hören, praktische Uebungen in Operationen und Sektionen an Kadavern vorzunehmen, und darüber Zeugnisse beyzubringen.*) Damit es aber auch den armen Kandidaten nicht an Mitteln fehle, sich auf diese Art zu fähigen Wundärzten zu bilden, so dürfte sehr nöthig seyn, daß

c) für 4 — 6 der besten chirurgischen Subjekte aus der obern Pfalz und Sulzbach Stipendien zu ihrem Unterhalte in München oder Landshut auf die nämliche Art festgesezt wür-

---

*) Auch dieser Antrag wurde indessen schon durch eben erwähnte Verordnung vom 8ten Jänner 1802 realisirt.

den, wie sie für theologische, medizinische und juridische Kandidaten schon bestehen.

2. Wenn dann die Stelle eines Wundarztes irgendwo im Lande erledigt ist, so hätte die oberste Polizeistelle für alle jene Bittsteller, welche durch Zeugnisse beweisen können, die vorgeschriebenen akademischen Kurse zurückgelegt zu haben, ein theils mündliches, theils schriftliches Concurs-Examen zu eröffnen, und alsdann dem Befähigtsten die Stelle zu verleihen.

3. Diese obrigkeitliche Dienstverleihung sey künftig das einzige gesezlichgültige Mittel zur Erlangung der Stelle eines Wundarztes. Daher erkläre man die dermaligen sogenannten Badgerechtigkeiten ohne Unterschied zwischen Ehehaft- und andern Badstuben durch ein Gesetz für blos persönliche, also mit des Besitzers Tod erlöschende Rechte, und würdige dadurch alle bisherigen Erwerb-

mittel der Badstuben, nämlich Kauf, Tausch, Ehelichung, Erbschaft u. d. gl. zu ungeeigneten, unwirksamen Ansprüchen ab. Dieß fodert nicht nur das allgemeine Beste von der Regierung, sondern es berechtigt dieselbe auch dazu. Es fodert diese Verfügung; denn wie ist es mit dem gemeinen Wohl vereinbar, wenn sich Stümper durch Kauf u. d. gl. das Recht erwerben können, Menschen zu Krüppeln zu kuriren, durch unzeitiges Abführen, Brechen und Aderlassen die Krankheiten unheilbar zu machen, kurz unwiederbringlichen Schaden zu verursachen? Die Regierung kann ohne Verletzung einer ihrer heiligsten Pflichten gegen die Menschheit nicht länger mehr gedulden, daß die Badstuben blos zum Vortheil einzelner Bader-Wittwen und Kinder in die Hände unkundiger Barbiere gerathen, welche über unzählige Kranke, und ihre Angehörigen Gefahr und Unglück verbreiten können. Daher ist es höchst dringend, daß die praktische Wundarznei durch eine

schleunige Vorkehrung der Regierung vor solchen Mißgriffen gesichert, die erhabne Kunst, der Natur bey äussern Verletzungen des Körpers zu gebieten, nicht ferner durch unwürdige Diener entheiligt, und nicht mehr der Meistbietende, sondern nur der Fähigste als Wundarzt aufgenommen werde.

Ich sagte ferner, die Regierung könne rechtlich die dingliche Eigenschaft der Badstuben aufheben. Denn nachdem der in der Vorzeit zur Nationalsitte gehörige Gebrauch warmer Bäder, welcher die Badstuben-Besitzer zu Unterhaltung der hiezu nöthigen Vorrichtungen in ihren Häusern verbindlich machte, sich allmählig gemindert, nun aber schon längst ganz aufgehört hatte,*) diesen Badstuben-

---

*) Zwar hegen Hufeland (in der nöthigen Erinnerung an die Bäder, und ihre Wiedereinführung in Deutschland, Weimar 1801) und Niederhuber (in dessen Entwurf einer Verfassung des

Besitzern nur mehr die persönliche Ausübung der Wundarznei und der Barbiersverrichtungen zukam, so konnte sich seit dem allgemein unterlassenen Bädergebrauche die Realqualität und Feilschaft der Badereien nur durch leidendes Verhalten, und mangelnde Wachsamkeit der Polizeibehörden bis auf unsre Tage behaupten. Alle stillschweigenden und ausdrücklichen Bewilligungen der Polizei können aber widerrufen werden, wenn der Zweck der damit verbundenen Polizeianstalt nicht

---

Sanitätswesens) den Wunsch, daß die warmen Bäder wieder hergestellt, und besonders vom Landvolke fleissig gebraucht werden möchten: allein es ist wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß diese Wünsche je wieder allgemein in Städten, und auf dem platten Lande in Erfüllung übergehen werden, und daher kann die Einziehung der Badgerechtigkeiten zum Besten des chirurgischen Faches ohne Rücksicht auf diesen Antrag einzelner Aerzte immer Statt finden.

anders erreicht werden kann; warum sollte also die oberste Polizeistelle nicht auch das dingliche Recht der Badereien, welches der Hauptbedingniß einer verbesserten praktischen Wundarznei (nämlich der Anstellung hinlänglich befähigter Subjekte) geradezu entgegenstrebt, ganz aufheben können? Allerdings. "Doch, wird man erwiedern — wohl nicht ohne Entschädigung derjenigen, welche durch eine solche Verordnung Nachtheil leiden?" Auch ohne Entschädigung des Besitzers, oder seiner Erben. Denn der Besitzer verliert zwar einen ausgelegten, oder am Erbtheil dafür zurückgelassenen Geldbetrag, behält aber doch die Nutzung auf Lebenszeit. Hätte er diesen Geldwerth der Regierung erlegt (welches jedoch der Fall bei Badereien nie war): so könnte er ihn freilich zurückfodern. Im Gegentheil aber steht ihm keine Klage gegen den Staat zu, da die Verträge über Badereien der Aufsicht der Polizei unterliegen, folglich diese wegen des allgemeinen Wohles dieselben modifiziren, ja

selbst auch aufheben kann. Aus solchen Privatverträgen kann gegen den Staat als Dritten kein Recht erwachsen, und es ist die Bedingniß der Einwilligung der Regierung bey jedem dieser Verträge (Uebereinstimmung mit dem Polizeizweck) stillschweigend zu vermuthen.

Der vorliegende Gegenstand verhält sich ganz analog mit den Mißbräuchen des Zunftwesens, welche der Regent — wären sie auch durch einen unfürdenklichen Besitzstand unterstüzt, — abstellen kann, ohne zur geringsten Schadloshaltung verbunden zu seyn.*) Oder können die Baderei-besitzer mit mehr Recht eine Entschädigung vom Staate fodern, als jene Staatsbeamten, deren Stellen von ihnen selbst oder von ihren Vorältern um beträchtliche

---

*) Dieß lehrt auch Runde's deutsches Privatrecht, bearbeitet von Friedrich Danz, im 5ten Band Seite 29. so wie von Cramer a. a. O. Thl. 25.

Summen gekauft wurden, und welche solche, gemäs dem bereits festgesezten weisen festen Systeme unsrer gegenwärtigen Regierung, doch nicht mehr verkaufen oder vererben können?

Noch weniger, als die Besitzer der bisherigen Badgerechtigkeiten, können sich ihre Erben über Aufhebung ihrer dinglichen Eigenschaft beschweren und Entschädigung fodern, da ihr jus quaesitum ja erst mit dem Tode des Besitzers anfängt. — Möchte sich daher die Regierung durch keine so unerhebliche Einwendungen abhalten lassen, zur Aufhebung der Badgerechtigkeiten zu schreiten, und dadurch der praktischen Wundarznei das gröste Hinderniß ihrer Vervollkommnung zu beseitigen!

4. Es muß ehestens ausgemittelt werden, wie viele Wundärzte im ganzen Lande erfoderlich sind, und wie sie in solchem vertheilt werden sollen. Dieß Resultat muß auf ähn-

liche Weise, wie bei den Physikaten, aus der Untersuchung und Vergleichung

a) der Volksmenge,

b) der jährlichen Durchschnittssumme der an äusserlichen Krankheiten Leidenden im Verhältniß zu den Gesunden,

c) der Zahl zerstreut wohnender Kranken, welche Ein Wundarzt jährlich besorgen kann,*)

---

*) Husty rechnet auf 2 — 3000 Menschen Einen Wundarzt; in dieser Voraussetzung wären (auf 2000 einen gezählt) 76 Wundärzte nöthig. Doch wenn alle obige Behelfe mitberechnet werden, so wird diese Zahl noch einer Modifikation unterworfen seyn. Und da den Wundärzten zugleich die Behandlung leichter innerlicher Krankheiten — wie weiter unten vorkommen wird, — übertragen werden muß, und die Zahl dieser innerlichen Krankheiten jene der äusserlichen weit übersteigt, so ist dieser Umstand auch bey Festsetzung der Chirurgenzahl in Rücksicht zu ziehen und solche nicht zu sehr zu beschränken.

d) der Entfernung der Orte und Beschwerlichkeit der Wege

geschöpft werden.

5. Jedem anzustellenden Wundarzte wäre eine jährliche Besoldung von 160 — 180 fl. zu verleihen, und jenem, der zugleich approbirter Geburtshelfer ist, dürfte dafür noch eine Zulage von 40 bis 50 fl. gegeben werden. Gemeine Bader oder Barbiere haben hingegen keinen Anspruch auf einen Gehalt aus der Medizinalkasse, da ich sie nicht zu den wesentlichen Medizinalpersonen rechnen kann.

6. Jedem Wundarzte ist bey seiner Anstellung aufzutragen, daß er sich die für die gewöhnlichsten chirurgischen Vorfälle ganz unentbehrlichen Instrumente, welche die Herren Medizinalräthe zu verzeichnen haben, im nächsten halben Jahre um so gewisser beischaffe und seinem Amtsphysiker vorzeige, als er ausserdessen durch Amtszwang dazu anzuhalten wäre.

7. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wundärzte und gemeinen Bader sind in der Medizinalordnung genau zu bestimmen.

8. Um auch dem Wundarzte äussere Achtung zu verschaffen, soll jeder bey seiner Anstellung seinen Distriktskollegen, und den Unterthanen durch die Polizeiunterbehörde vorgestellt und ihm in Städten und Märkten der Rang eines äussern Rathsverwandten, in Dörfern aber jener vor den Viertelmeistern und Dorfsführern eingeräumt werden.

9. Es ist unvermeidlich, und wird auch von denkenden Aerzten gebilligt, daß den approbirten Wundärzten die Behandlung leichter innerlicher Krankheiten unter Leitung des Physikers gestattet, und ihnen zu diesem Behufe die Beischaffung einer kleinen Hausapotheke bewilligt werde. Man mache sie daher in dieser Rücksicht verbindlich, ihrem Amtsphysiker nicht nur von Zeit zu

Zeit schriftlichen Rapport über die unter ihrer Behandlung befindlichen Kranken, und andere medizinisch-polizeiliche Vorfälle zu schicken, sondern ihnen auch monatlich einen Auszug ihres Tagbuches persönlich zu bringen, um bei dieser Gelegenheit den Arzt um manches fragen und von ihm Belehrung erhalten zu können. Dieser hätte dann in seinem Quartalsberichte — dessen im vorigen Abschnitte erwähnt wurde — sämmtliche Tagbuchsauszüge der untergeordneten Wundärzte nebst Anmerkungen über derselben Betragen und Heilart zur obersten Polizeistelle einzusenden, damit diese immer eine Uebersicht von der Art, wie die Medizinalordnung ausgeübt wird, behält, und mit Centralkraft auf alle untergeordneten Theile gleichförmig und schnell zurück wirken kann. Auch wird diese Behörde dadurch in den Stand gesezt,

10. den besondern Eifer und die fortschreitende Bildung einzelner Wundärzte

zu loben und bei besondrer Auszeichnung auch zu belohnen, die Nachlässigen oder unmoralisch sich Betragenden aber gradweis, ja im äussersten Fall selbst mit der Dienstentsetzung zu strafen.

III. Vorschläge für die Anstalten der Geburtshülfe.

1) Die Regierung lasse vor allem gründlich erörtern, wie viele Hebammen in jedem Amte*) nach Verhältniß der Volksmenge, der Durchschnittssumme jährlicher Geburten, der Entfernungen der Orte und der Beschaffenheit der Wege nöthig sind. Diese Zahl liesse sich durch ausmitteln, wenn man von den Landgerichten, Physikern und Pfarrern

---

*) Würde die so wünschenswürdige Berichtigung der Aemter- und Pfarreieintheilung bald ausgeführt, so wäre dann die Bestimmung der Hebammenzahl, so wie überhaupt des Medizinalpersonals um vieles erleichtert.

rücksichtlich des ihnen zugetheilten Gebietes gemeinschaftlichen Aufschluß hierüber abfoderte und diese Angaben alsdann in Vergleichung zöge

1) mit der vorhandenen Volksbeschreibung, woraus die Familienzahl erhellt,

2) mit den bereits eingeführten Geburtstabellen, woraus sich die Durchschnittssumme der jährlichen Geburten genau ergiebt,

3) mit der allgemeinen Zahl von Entbindungen, welche Eine Hebamme jährlich auf dem Lande vorzunehmen im Stande ist.*) Die Zusammenstellung von diesen verschiedenen Materialien wird hierauf das Resultat einer ziemlich richtigen Bestimmung der zweckmässigen Hebammenzahl für unser Land

---

*) Nach der Behauptung des schon erwähnten Husty (1 B. Seite 224) kann Eine Hebamme 300 empfängnißfähigen Weibspersonen vorstehen.

geben. Erst in dem Fall, wenn kein Amt mehr an der erfoderlichen Zahl approbirter Hebammen Mangel leidet, werden die häufigen Pfuschereien in der Entbindungskunst mit Nachdruck abgestellt werden können.

2) Es muß für bessern Unterricht der nach sorgfältiger Wahl zur Unterweisung bestimmten Weibspersonen gesorgt, und deswegen die oberpfälzische und sulzbachische Hebammenschule zweckmässiger eingerichtet werden. Doch die detaillirten Bestimmungen der Gegenstände, welche bei Verbesserung ihrer gegenwärtigen Einrichtung in Erwägung zu ziehen sind, gehören nicht zum Plan des gegenwärtigen Umrisses der oberpfälzischen Medizinalverfassung.*) Da-

---

*) Dieser Gegenstand ist in jenen Vorschlägen zu Verbesserung des Hebammenwesens, welche die oberste Landesstelle im Okt. 1801. zur höchsten Stelle einsendete, umständlich erörtert.

her wird auch hier die umständliche Erwähnung von Herstellung und Einrichtung eines Gebährhauses, welches zur praktischen Anwendung des theoretischen Unterrichtes für die Lehrlinge höchst nöthig ist, ganz weggelassen.

3) Nach vollendeter theoretisch-praktischer Unterweisung, ausgehaltener Prüfung und dadurch erworbener Approbation soll jede Hebamme bei ihrer wirklichen Anstellung den nöthigsten Apparat unentgeldlich erhalten, und auch einen Abdruck der Hebammenordnung, welche die churfürstlichen Medizinalräthe ehestens zu entwerfen hätten, bekommen, zu ihrer Befolgung eidlich verpflichtet, und im Uebertrettungsfalle nachdrücklich gestraft werden.

4) Man verleihe jeder angestellten Hebamme eine angemessene Geld- und Naturalbesoldung (die zusammen etwa einen Betrag von 40 — 50 fl. ausmacht) bestimme eine den Zeit- und Lokalumstän-

den

den angemessene Taxe für die Entbindungen,*) sichre den im Hebammendienste thätig gewesenen, durch Alter unbrauchbar gewordenen Individuen eine geringe Pension zu, und erhebe den Hebammendienst doch aus seiner bisherigen Geringschätzung. Dann werden sich bald mehrere Subjekte zum Unterricht melden, und ihre Concurrenz wird die Wahl brauchbarer Individuen erleichtern.

5) Auch wäre auf Anstellung einer verhältnißmässigen Zahl von Geburtshelfern Bedacht zu nehmen. In dieser Absicht dürfte daher künftig die Prüfung und Approbation aus der Entbindungskunst zu einer wesentlichen Bedingniß

---

*) In manchem Amte erhält die Hebamme für jede Entbindung nur 15 kr. in andern Gegenden aber nur einige Viktualien, als Mehl, Eyer ꝛc. und kein Geld.

bei Aufnahme von Amts = Stadt = und Marktschirurgen gemacht und dadurch die Vereinigung der Funktionen eines Geburtshelfers, und jene eines Chirurgen in Einer Person erzielt werden.

IV. Vorschläge rücksichtlich der Thierarznei.

1. Kein Mediziner sollte künftig zu einem Physikate befördert werden, wenn er nicht durch Zeugnisse beweisen könnte, auch die Vieharzneikunde studirt zu haben, dann darüber bei seiner Probrelation besonders geprüft und approbirt worden zu seyn. Bey der schon vorgeschlagenen Aufstellung einer angemessenen Zahl von fähigen Physikern wäre dann den Landleuten auch der Vortheil verschafft, daß ihnen jene guten Rath zur Wiederherstellung ihres kranken Viehes geben, und sie vor den verderblichen Mitteln der Pfuscher warnen könnten. Damit aber die medizinischen Kandidaten auf der hohen Schule nicht blos

theoretischen Unterricht in der Thierarzneikunde erhalten möchten, so wäre zu wünschen, daß

2. am Orte der hohen Schule selbst ein Veterinär-Institut errichtet würde, und dagegen jenes zu München eingienge, da sich ausserdessen die jungen Mediziner keine praktische Anleitung zur Thierarzneikunde verschaffen können, ohne sich blos deßwegen dem kostspieligen Aufenthalte zu München unterziehen zu müssen.

3. Wenigstens in der Hauptstadt Amberg sollte ein Arzt, der sich ausschlüssig der Vieharznei widmet,*) mit einer angemessenen Besoldung angestellt wer-

---

*) In Erhards Theorie ꝛc. (Seite 145) ist wohl gar festgesezt, daß in jedem Umkreise von 4 □ Meilen ein Vieharzt angestellt werden soll.

den, theils um in Vorfällen von der obersten Polizeistelle zu Rath gezogen, und bey Viehseuchen im Fall der Unzulänglichkeit aller von dem einschlägigen Amtsphysiker vorgeschriebenen Heilmittel selbst an Ort und Stelle gesendet zu werden, theils um den Schmiedgesellen unentgeltlich Unterricht in der Pferdarzneikunde zu geben.

V. Vorschläge rücksichtlich der Apotheken.

1. Es ist nöthig, daß sich künftig in jedem Physikate und zwar im Wohnorte des Physikers eine öffentliche Apotheke befinde, und es wird an Unternehmern zu Errichtung der noch nöthigen Apotheken nicht fehlen, wenn die Regierung ihre Absicht durch öffentliche Blätter bekannt machen wird. Um aber jenen Zweck desto sichrer zu erreichen, muß

2. auch ein neues Dispensatorium verfaßt und sanktionirt werden, damit

angehende Apotheker nicht einen Theil ihres Kapitals zu Beischaffung unnützer, unüblicher Arzneien vergeuden. Zur Bearbeitung eines neuen Dispensatoriums müßten daher die Aerzte durch Festsetzung eines Preises, womit der beste Entwurf gekrönt würde, ehestens aufgemuntert werden.*)

3. Um das Gewerbe der Apotheker vor Beeinträchtigungen zu schützen und das Publikum vor schlechter Waare zu sichern, muß gegen in- und ausländische Arzneikrämer und Quacksalber mit geeigneter Strenge verfahren werden. Auch sollen

---

*) Vielleicht könnte jenes Verzeichniß der im Magazin für die Churfürstl. Lazarethapotheken befindlichen Arzneien, welches in der neuen Militärspitalinstruktion als Beilage sub Lit. B. beygedruckt ist, zur Richtschnur dienen.

4. Die Landwundärzte, welchen die Beilegung der nöthigsten Arzneimittel zur Hülfeleistung in dringenden Vorfällen nicht zu verweigern ist, angewiesen werden, dieselben bey Straffe sonst nirgends, als in einer innländischen Apotheke zu kaufen.

5. Die Rechte und Pflichten der Apotheker und ihrer Gehülfen sind in einer Apothekerordnung, welche einen wichtigen Abschnitt der oben erwähnten Medizinalordnung ausmachen soll, genau zu bestimmen.

6. Die Einführung einer Apothekertaxe hingegen halte ich für eine ungeeignete, eben so vergebliche Bemühung der Polizei, als es die Festsetzung der Preise andrer Kaufmannswaaren wäre. Müßte denn nicht die Polizeistelle, um nur den so oft wechselnden Preis der rohen Arzneistoffe zu erforschen, fast das ganze Jahr hindurch eine ausgebreitete Correspondenz

im Inn = und Auslande unterhalten? Zwar glaubt der Hofrath Niederhuber, derselben Preis könnte nach dem vom Apotheker vorzuzeigenden Preiskonto seiner Materialisten beurtheilt, und darnach die Taxe bestimmt werden. Allein bei dieser Maasregel könnten die Apotheker so leicht auf die Idee verfallen, durch eine mit ihren Correspondenten zu treffende Uebereinkunft ein doppeltes Verzeichniß von Materialpreisen zu erhalten, jenes mit den hoch angesezten Preisen der Polizei vorzulegen, und sie über ihre vergeblichen Bemühungen heimlich zu verlachen. Und ist denn der Preis der rohen Stoffe die einzige Grundlage zur Bestimmung der Arzneitaxe? Müssen nicht eben so sorgfältig die Kosten der Präparate, die Zeit der Verfertigung von verordneten Arzneien, die Abnutzung der Instrumente, die Kosten des Vehikels, worinn die Arzneien geliefert werden, die Unterhaltung des Apo-

thekers, seiner Gehülfen und Familie, dann die erlaubten Procente in Anschlag gebracht werden? Was für einen unermeßlichen Stoff zu Trugschlüssen geben aber wohl alle diese zu erschöpfenden Umstände — selbst für den anhaltendsten Grübler? Und wie leicht kann die Festsetzung zu niedriger Taxen die Zubereitung minder ächter Arzneien veranlassen, und dadurch auf Kranke mittelbar nachtheilig wirken?

Die Polizei wage sich daher an keine Probleme, an deren Auflösung alle Bemühungen scheitern, und der wahre Zielpunkt ganz verfehlt wird.

VI. Vorschläge für die Krankenpflege.

Damit jene Stiftungen, welche zur Verpflegung der Kranken in den Städten und Märkten schon vorhanden sind, besser benüzt werden können, ordne die oberste Polizeistelle bei allen nicht nur die

bisherige Regie, sondern fodre auch genaue Anzeigen über die Beschaffenheit der Krankenzimmer, Wäsche, Kost und Pflege, kurz über die ganze innere Einrichtung ab, und mache dann die zweckmässigen Einschreitungen zur Verbannung alles Fehlerhaften. Doch die nähere Entwiklung von Ideen zu Vervollkommnung der Krankenhauseinrichtung liegt auser dem Zweck dieses meines allgemeinen Entwurfes.*)

Um aber die Zufluchtsorte für arme Kranke so viel, als nöthig ist, noch zu vermehren, könnten am schicklichsten nicht nur alle jene Nonnenklöster, welche sich nicht dem Unterrichte der Jugend widmen, zur Aufnahme und Verpflegung weiblicher Kranken verbindlich gemacht, sondern auch ein Theil der Einkünfte jener Prälaturen, welche nach dem wei-

---

*) Ueber die Einrichtung der Krankenhäuser sehe man die Encyclopädie von Grünitz nach.

ter unten folgenden Antrag zur Gründung eines Medizinalfonds aufgehoben werden sollen, dazu benüzt werden, in einigen Städten und Märkten die dort befindlichen Klostergebäude der Mendikanten in Krankenhäuser umzuändern. (Die Mendikanten, welche bisher diese Gebäude inne hatten, lieſſen sich — wenn sie nicht ohnehin dem Klösteraufhebungsplane unſrer Regierung unterliegen, — füglich in andre Klöster vertheilen.) Wie könnten auch diese Gebäude und jene Einkünfte einer für die Menschheit wohlthätigern Absicht gewidmet werden, und wie könnten die Krankenanstalten im ganzen Lande zweckmäſſiger vertheilt werden, als durch Benützung der Mendikantengebäude, da sie im Lande gerade so zweckmäſſig zerstreut sind, daß sich dergleichen in jeder Gegend des Landes in angemeſſenen Entfernungen von einander befinden?

Die oberste Leitung des ganzen oberpfälzischen Medizinalwesens ist der Landesdirektion zu Amberg übertragen, und in dieser Rücksicht sind ihr drey Aerzte als Medizinalräthe beigegeben. Sollen sich aber diese den vorfallenden vielen Kollegialgeschäften unverdrossen unterziehen, und sie stets gründlich bearbeiten: so muß ihr bisheriger magerer Gehalt von 100 fl., der sie kaum für den ihren praktischen Geschäften entzogenen Zeitaufwand entschädigt, auf eine angemessenere Summe erhöhet, und mit dem Gehalte der Physiker in das nämliche Verhältniß gesezt werden, in welchem ihre Würde zu jener der Physiker steht.

Diese bisher angegebenen Vorschläge — nicht einzeln, sondern im Zusammenhange ausgeführt — würden gewiß eine grosse Annäherung an das aufge-

stellte Ziel (die Medizinalverfassung ihrem Zwecke mehr anzupassen) bewirken. Auch wären sie für Baiern, wo beinahe die meisten der oben aufgezählten Gebrechen des oberpfälzischen Medizinalfaches ebenfalls noch herrschen, mit einigen Modifikationen anwendbar.

Doch wie könnten die Kosten zur Realisirung der von mir vorgeschlagenen Verbesserungen aufgebracht werden? Gewiß läßt sich hiezu keine erhöhete Besteurung der Staatsbürger in Antrag bringen; denn die Medizinalanstalten sind unter jenen wesentlichen Mitteln zur Beförderung des Staatszweckes, wegen welcher allein die Besteurung rechtlich statt findet, schon begriffen. Die Staatskasse, in welche die Steuern fliessen, wäre daher in der Regel allein zur Bestreitung der hiezu nöthigen Ausgaben verbunden. Allein wie kann sie jezt, wo vorherge-

gangener Ereigniſſe wegen die Bedürfnisse in allen Zweigen der Staatswirthschaft ihre Kräfte unverhältnißmäſſig übersteigen, wie kann sie — sag' ich — so beträchtliche neue Ausgaben, wie das Medizinalwesen erfodert, wohl leisten? Was bleibt also in Fällen ausserordentlicher Staatsbedürfnisse sonst übrig, als ausserordentliche Mittel zu ihrer Befriedigung aufzufinden? Eine solche Quelle bietet aber dem Regenten das in Staatsverlegenheiten eintrettende oberste Eigenthumsrecht über das Nationalvermögen dermalen in der Aufhebung frommer Stiftungen dar, deren Stiftungszweck nicht nur dem Genius der Zeit nicht mehr anpaßt, sondern deren Existenz auf das Wohl der übrigen Staatsbürger nachtheilig einwirkt, und deren Einkünfte zur Realisirung weit frömmerer Absichten verwendet werden kann. Man sekularisire daher einige bedeutende Prälaturen blos

zum Behuf der Medizinalanstalten, bestimme aber dabei zum heiligsten Gesetze, daß die Einkünfte, welche über Abzug der Pensionen für die Ordensgeistlichen hievon jährlich anfallen, unter keinem Vorwand zu einem andern, als zu diesem so humanen Zweck — nämlich zur Beförderung des Gesundheitswohles der Staatsbürger — verwendet werden dürfen. Aus der Summe dieser Klosterrenten und aus dem Betrag der bisher von der Staatskasse jährlich bestrittenen Medizinalkosten (welche sich aus den Rechnungen leicht erforschen lassen) bilde man eine eigne Medizinalkasse, welche für alle oben angegebenen und ähnlichen Ausgaben reichhaltig genug wäre.

Ich weiß wohl, daß diese Idee nicht das Verdienst der Neuheit habe; allein kann wohl ein so dringender Vorschlag zur Abhülfe eines grossen Bedürfnisses

der Menschheit oft genug wiederhallen, damit er endlich bis zu den Ohren des für Gemeinwohl so warm fühlenden Regenten dringe, und Sein bester Wille für Vervollkommnung der Medizinalverfassung — jener wichtigen Regierungsangelegenheit, wofür die öffentliche Stimme *) ganz ungetheilte Wünsche hegt — endlich zur That reife. Die Dankstimme jener Tausende, deren Leben durch die verbesserten Medizinalanstalten gerettet, deren Gesundheit erhalten und wiederhergestellt wird, werden dann überlaut er-

*) Nicht nur in mehrern über andre Gegenstände erschienenen Schriften wurde der Regierung die Organisation des Medizinalwesens an's Herz gelegt, sondern dieß bezweckt auch die im J. 1801 durch den Druck verbreitete "Bitte eines bairischen "Landmanns an Maximilian Joseph III. "bei dessen Wiederkehr um Aerzte, Wunds "ärzte und Geburtshelfer auf das Land."

schallen und Maximilian Joseph als den Wohlthäter der pfalzbairischen Nation preisen!

Möchte denn die Regierung bald, recht bald einen neuen Medizinalplan bearbeiten und ausführen, und sich auch dadurch ein unsterbliches Denkmal für die Nachwelt gründen!! —

Bayerische Staatsbibliothek München

88 Hohe

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über Medizinalanstalten in der obern Pfalz

[S.l.] 1802
Bavar. 249
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371157-2